



(2) Soweit über diese Rechte Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Verwertungsgesellschaften nicht bestehen, verbleiben diese Rechte bei den Berechtigten.

§ 2

(1) Abschluss und Kündigung dieses Vertrags können auf einzelne Rechte und Ansprüche gemäß § 1 Abs. 1 und auf einzelne Länder beschränkt werden. Solche Beschränkungen können sich jedoch nur auf die Übertragung der Rechte und Ansprüche an allen Werken des Berechtigten, nicht auf die Rechte und Ansprüche an einzelnen seiner Werke beziehen.

(2) Ausgenommen von der Rechtsübertragung werden folgende:

- a) Rechte und Ansprüche gem. § 1 Abs. 1, Nummer(n): .....
- b) Länder: .....

§ 3

Im Übrigen finden auf dieses Vertragsverhältnis die Regelungen der §§ 2 ff. des Wahrnehmungsvertrags Anwendung.

§ 4

Die VG WORT informiert den Berechtigten gemäß § 53 VGG über Folgendes:

(1) Die VG WORT ist gegenüber dem Berechtigten verpflichtet:

- a) für ihn Rechte seiner Wahl in Gebieten seiner Wahl wahrzunehmen, wenn die Rechte sowie die Gebiete zum Tätigkeitsbereich der VG WORT gehören und der Wahrnehmung keine objektiven Gründe entgegenstehen;
- b) von ihm durch Abschluss dieses Vertrags die Zustimmung zur Wahrnehmung für jedes einzelne Recht einzuholen und zu dokumentieren;
- c) die Einnahmen aus den Rechten auch dann weiterhin nach den allgemeinen Vorschriften einzuziehen, zu verwalten und zu verteilen, wenn dem Berechtigten Einnahmen aus den Rechten zustehen
  - für Nutzungen aus einem Zeitraum, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder der Rechteentzug wirksam war, oder
  - aus einem Nutzungsrecht, das die VG WORT vergeben hat, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder der Rechteentzug wirksam war.

(2) Der Berechtigte hat das Recht,

- a) gemäß den unter § 4 des Wahrnehmungsvertrags geregelten Bedingungen jedermann das Recht einzuräumen, seine Werke oder sonstigen Schutzgegenstände für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen, auch wenn er die entsprechenden Rechte daran der VG WORT zur Wahrnehmung eingeräumt oder übertragen hat;
- b) unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs das Wahrnehmungsverhältnis insgesamt zu beenden oder der VG WORT Rechte seiner Wahl zu entziehen, und zwar jeweils für Gebiete seiner Wahl.

(3) Die VG WORT weist darauf hin, dass von den Einnahmen aus den Rechten folgende Abzüge vorgenommen werden:

- a) Abzüge zur Deckung der Verwaltungskosten, soweit die jeweilige ausländische Verwertungsgesellschaft solche vornimmt;
- b) sonstige Abzüge durch die jeweilige ausländische Verwertungsgesellschaft, soweit diese im jeweiligen Gegenseitigkeitsvertrag vorgesehen sind.

Ort, Datum Wortstadt, 30.09.2016

München, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Verwertungsgesellschaft WORT

## Erläuterungen zum Inkassoauftrag

Entscheidend ist, dass der VG WORT die folgenden Rechte nur für Länder übertragen werden, mit deren Verwertungsgesellschaften sie Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen hat.

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 1.

Die sogenannten Ephemeren Aufnahmen betreffen Überspielungen durch Sendeanstalten zur technischen Erleichterung des Sendevorgangs, also etwa die Überspielung von Platten auf Band. Während derartige Übernahmen nach deutschem Recht erlaubt und gebührenfrei sind, gibt es Länder, die hierfür eine Vergütung bezahlen, wie zum Beispiel Österreich und die Schweiz. Um hier für deutsche Autoren Ansprüche geltend machen zu können, bedarf die VG WORT der Übertragung dieser Rechte - natürlich unter der Voraussetzung, dass der Sender vorher von Autor oder Verlag die Senderechte erworben hat.

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 2. und 5.

Die Mechanischen Rechte und die Großen Senderechte - diese wiederum eingeschränkt auf Kabel- und Satellitensendungen - werden der VG WORT nur zur Abrechnung übertragen, jedoch mit der Maßgabe, dass bei beiden Rechten vorher die Zustimmung von Autor oder Verlag zu jeder einzelnen Sendung bzw. Herstellung eingeholt werden muss. Autor und Verlag verfügen also allein über die Vergabe der Rechte, die VG WORT besorgt lediglich das Inkasso.

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 3.

Bei den Kleinen Senderechten handelt es sich in der Bundesrepublik Deutschland um Sendungen (Lesungen oder Sprachtonträger) von nicht mehr als 10 Minuten im Fernsehen bzw. 15 Minuten im Hörfunk aus einem verlegten Werk. Diese zeitlichen Grenzen sind im Verhältnis zum Ausland etwas weiter gefasst, da der Begriff „Kleine Senderechte“ in anderen Ländern, wie etwa der Schweiz, weiter ausgelegt wird. Die Rechteeinräumung umfasst auch die Zugänglichmachung in Mediatheken innerhalb von 1 Tag vor und 7 Tagen nach der jeweiligen Sendung.

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 4.

Die EG - „Richtlinie betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung“ bestimmt, dass die Rechte zur Kabelweiterverbreitung nur durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden können (Art. 9). Diese Regelung und somit auch der Inkassoauftrag beziehen sich auf sämtliche Werke, also insbesondere auch auf dramatische Werke.

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 5.

Ähnlich der deutschen Regelung für Kabelweiterverbreitung, wo dem Autor gem. § 20b Abs. 2 UrhG ein unverzichtbarer Vergütungsanspruch bleibt, auch wenn er die Kabelrechte selbst bereits weiter übertragen hat, gibt es gesetzliche Regelungen in anderen Staaten, die sich auf sämtliche Sendearten (Funk, Kabel und Satellit) beziehen (z.B. Art. 46 bis italienisches UrhG).

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 9.

Während es in Deutschland für die Übernahme von Fremdtexen in Schulbüchern eine gesetzliche Lizenz gibt (§ 46 UrhG), bedarf es hierzu in anderen Staaten einer individuellen Lizenz. Soweit dieses Recht dort jedoch grundsätzlich durch eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen wird, soll diese durch die VG WORT berechtigt werden, auch in Deutschland erschienene Literatur entsprechend zu verwenden (z.B. § 59c i.V.m. § 45 Abs. 1 und 2 österreichisches UrhG).

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 10.

Die EG „Richtlinie zum Vermietrecht und Verleihrecht“ gewährt ein ausschließliches Recht, „die Vermietung und das Verleihen zu erlauben oder zu verbieten“; allerdings können die Mitgliedsstaaten zugunsten öffentlicher Bibliotheken eine Ausnahme machen und das Verleihrecht im Urheberrechtsgesetz entweder gänzlich beseitigen oder an seiner Stelle einen bloßen Vergütungsanspruch aufnehmen. Diese Regelung und somit auch der Inkassoauftrag beziehen sich auf sämtliche Werke (insbesondere Bücher, Filme und Schallplatten) und alle in der Richtlinie vorgesehenen Arten von Vergütungsansprüchen, also das unverzichtbare Recht auf angemessene Vergütung gemäß Art. 5 und den gesetzlichen Vergütungsanspruch gemäß Art. 6.

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 11.

Ähnlich der deutschen Regelung gem. § 53a UrhG findet auch in einigen anderen Staaten ein Kopierdirektversand durch öffentliche Bibliotheken statt. Die Rechteeinräumung ermöglicht der VG WORT, für diesen Bereich Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Verwertungsgesellschaften in den jeweiligen Ländern abzuschließen und für Autoren und Verlage treuhänderisch die Vergütungen einzuziehen, die dort auf die Werke der Berechtigten entfallen.

MUSTER